

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2017 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Aladar Döry / Paul Stefan und Vera Dukes“ (12/2016) genannte Instrument

- Hammerflügel
Hergestellt von Josef Dohnal
Inv.Nr. SAM 543

aus der Sammlung alter Musikinstrumente des Kunsthistorischen Museums an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Vera Dukes zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 1. September 1941 berichtete der Leiter der Sammlung alter Musikinstrumente Victor Luithlen der Leitung des Kunsthistorischen Museums, dass Aladar Döry einen Hammerflügel, der „*derzeit in einer Wohnung im Hause Wien / Dr. K. Luegerring 6^e*“ stehe, um RM 250,- zum Kauf anbiete. Auf dem Bericht wurde handschriftlich vermerkt, dass der Ankauf am 2. September 1941 bewilligt wurde. Mit Schreiben vom 26. September 1941 ersuchte Aladar Döry das Kunsthistorische Museum um Überweisung des Betrages für den bereits gelieferten Flügel auf sein Konto.

Aladar Döry wurde im Jahr 1900 in Wien geboren und war als Rechtsanwalt tätig. Er wohnte bis Juli 1938 in Wien I., Löwelstraße 12, danach in Wien I., Freyung 7. Seine Schwester Margit Döry war mit Heinrich Lieben verheiratet. Aladar Döry wurde am 13. Oktober 1942 festgenommen, weil er Schmuck veräußert habe, um die Flucht rassistisch Verfolgter zu finanzieren. Seine Verhaftung ist im Zusammenhang mit den Widerstandsaktivitäten von Ella und Kurt Lingens und Karl Motesicky, der zur Schwägerschaft seiner Schwester Margit Döry

zählte, zu sehen. Aladar Döry wurde im Jahr 1943 in das KZ Auschwitz überstellt, wo er die Befreiung erlebte. Er kehrte nach Wien zurück. Sein Vermögen, welches nach der Verhaftung eingezogen worden war, wurde ihm im Jahr 1946 rückgestellt.

Das Haus Dr. Karl Lueger-Ring 6 (heute: Universitätsring 6), in dem sich der Hammerflügel befand, stand im Eigentum von Hans Przibram und seiner Geschwister. Hans Przibram war ein Cousin von Heinrich Lieben, des Ehemannes von Margit Döry. In dem Haus wohnten Paul Stefan Dukes und seine Ehefrau Vera Dukes, die Tochter von Hans Przibram.

Hans Przibram war mit seiner Frau im Jahr 1939 aus Wien nach Amsterdam geflohen. Das Ehepaar wurde jedoch nach Theresienstadt deportiert, wo sie im Jahr 1944 ums Leben kamen.

Paul Stefan Dukes wurde durch eine Bescheinigung des Sippenamtes vom 2. Dezember 1938 als „Mischling I. Grades“ und durch eine Bescheinigung vom 21. Mai 1940 als „Mischling II. Grades“ eingestuft. Auf dieser Bescheinigung wurde jedoch später vermerkt: „*richtig VJ*“ [„Volljude“]. Am 19. Oktober 1940 wurde er aufgefordert, sich mit Unterlagen zu seinen Eltern und Großeltern im Sippenamt einzufinden. Paul Stefan Dukes ersuchte am 21. Oktober 1940 um eine Fristverlängerung, aus internen Aufzeichnungen geht hervor, dass das Sippenamt die Echtheit der vorgelegten Unterlagen bezweifelte. Paul Stefan Dukes starb am 23. Oktober 1940 in Folge eines Suizidversuchs. In den Unterlagen zur Verlassenschaftsabhandlung von Paul Stefan Dukes ist eine Vollmacht vom 30. April 1941 überliefert, die Aladar Döry als Machthaber für Vera Dukes und ihre Erben bestellte. Damit war Aladar Döry berechtigt, über das Vermögen von Vera Dukes zu verfügen – die Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens explizit miteingeschlossen. Aus diesem Akt geht auch hervor, dass die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung Vera Dukes zugerechnet wurde.

Da Paul Stefan Dukes als „Volljude“ eingestuft wurde, galten auch seine Witwe Vera Dukes, die als „Mischling I. Grades“ eingestuft war, und die gemeinsamen Kinder als „Volljuden“. Vera Dukes betrieb daher die Nichtigerklärung der Ehe mit der Begründung, dass sie die Ehe nicht eingegangen wäre, hätte sie gewusst, dass Paul Stefan Dukes „Volljude“ war. In diesem Verfahren sagte auch Aladar Döry als Zeuge für Vera Dukes aus. Am 1. September 1941 meldete sich Vera Dukes mit ihren Kindern nach Ungarn ab, von wo sie nach dem Zweiten Weltkrieg nach Kanada emigrierte.

Zu den weiteren Personen, die im Haus Dr. Karl Lueger-Ring 6 wohnten, konnte keine Beziehung zu Aladar Döry (oder Hinweise auf eine Verfolgung) festgestellt werden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Der gegenständliche Hammerflügel befand sich in einer Wohnung des Hauses Dr. Karl Lueger-Ring 6. In diesem Haus lebte Vera Dukes, die im September 1941 nach Budapest flüchtete. Der Flügel wurde von Aladar Döry im September 1941 und damit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Flucht von Vera Dukes an die Sammlung alter Musikinstrumente verkauft. Aladar Döry stand nicht nur durch die Vollmacht vom 30. April 1941 in einer Beziehung zu Vera Dukes, sie gehörte zu seinem weiteren Familienkreis und er trat als Zeuge in ihrem Verfahren zur Nichtigkeitsklärung der Ehe auf. Im Jahr 1942 wurde Aladar Döry wegen Hilfeleistungen an (andere) Verfolgte verhaftet. Hinweise, dass Aladar Döry auch als Bevollmächtigter für andere Bewohner dieses Hauses tätig geworden wäre, konnten nicht aufgefunden werden. Der Beirat hat daher keinen Zweifel, dass Aladar Döry als Vertreter von Vera Dukes den Flügel veräußerte. Vera Dukes ist dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Dies auch unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf des Flügels von Vera Dukes ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlungen des Beirates vom 3. Juli 2014 zu Maximilian und Käthe Kellner und vom 3. Juli 2015 zu Adelheid Beer).

Da somit der Tatbestand nach § 1 Abs.1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen nach Vera Dukes zu empfehlen.

Wien, am 6. Juli 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER